

**Anlage 2**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

<b>Stellungnehmender Verband:</b> <b>VDI Verein Deutscher Ingenieure</b> <u>Kommentar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.</b> Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
1	Art. 1	<del>Trinkwasserinstallation</del> <b>Trinkwasser-Installation</b>	Redaktionelle Korrektur: Im technischen Regelwerk eingeführte Schreibweise beibehalten
2	§ 1 Abs. 1 Nr. 4	Wasser, das <del>a)</del> sich in einem wasserführenden Apparat <b>oder System</b> befindet, <del>der das</del> <del>a)aa)</del> zwar an die <del>Trinkwasserinstallation</del> <b>Trinkwasser-Installation</b> angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und <del>b) bb)</del> <b>entsprechend § 13 Abs. 3</b> mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung nach <b>Buchstabe b</b> <del>Doppelbuchstabe bb</del> befindet.	Redaktionelle Korrektur: Es reicht eine Aufzählungsebene  Inhaltliche Änderung: Die Erweiterung um „Systeme“ in der Definition ist notwendig, da es sich bei anderen angeschlossenen technischen Systemen (z.B. Heizung, Lösch-, Betriebs- oder Laborwasser) zur Verteilung oder Fortleitung von Flüssigkeiten überwiegend nicht um Apparate (wie z.B. leitungsgebundene Wasserspender) handelt.  Ein Verweis auf die Regelungen des § 13 Abs. 3 wird zur Klarstellung und gedanklichen Verbindung empfohlen.
3	§ 2 Nr. 2 e)	<del>Wasserverteilungsanlagen</del> <b>Hausinstallationen:</b> Anlagen der <del>Trinkwasserinstallation</del> <b>Trinkwasser-Installation</b> , aus denen Trinkwasser aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage <b>ständig</b> an Verbraucher abgegeben wird;	Redaktionelle Korrektur: Angleichung an die Begrifflichkeiten gem. TW-RL, Vereinheitlichung der Begriffe, Verbesserung der Verständlichkeit.

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
4	§ 2 Nr. 3	„Betreiber“, <del>wer</del> <b>natürliche oder juristische Person, die</b> als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Anlage <b>unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände</b> für deren ordnungsgemäße Planung, Errichtung, Instandhaltung und ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Einhaltung der diese Anlage betreffenden Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist <b>oder bestimmenden Einfluss darauf hat</b> ;	Klarstellung: „Betreiber“ ist eine Rollenbezeichnung, die einer natürlichen oder juristischen Person zufallen kann. In der Betreiberverantwortung ist auch, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt.
5	§ 2 Nr. 4 Buchst. a)	zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer <del>Installation</del> <b>Hausinstallation</b> oder	Redaktionelle Korrektur: begriffliche Konsistenz
6	§ 2 Nr. 10	10. „Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer <del>Trinkwasserinstallation</del> <b>Trinkwasser-Installation</b> installiert ist und a) zur Entnahme von Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, bestimmt ist oder b) in der Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, im Kreislauf geführt wird <b>und</b> <b>c) die gem. § 1 Nr. 4 mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung versehen sein muss.</b>	Redaktionelle Korrektur: begriffliche Konsistenz  Inhaltliche Ergänzung: Nichttrinkwasseranlage und Trinkwasser-Installation dürfen nicht ohne Sicherungseinrichtung verbunden werden.
7	§ 12	Der Betreiber einer <del>Nichttrinkwasseranlage</del> <b>Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a</b> hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:	Redaktionelle Ergänzung zur Vermeidung von Missverständnissen.

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage <b>nach § 2 Nr. 10</b> spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Maßnahme,</li> <li>2. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Nichttrinkwasseranlage <b>nach § 2 Nr. 10</b> auf eine andere Person spätestens vier Wochen vor dem Eintritt des Rechtsübergangs und</li> <li>3. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage <b>nach § 2 Nr. 10</b> spätestens innerhalb von drei Tagen.</li> </ol>	
8	§ 13 Abs. 3	<del>Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.</del> <b>Wasserversorgungsanlagen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.</b>	Redaktionelle Korrektur: sprachliche Vereinfachung
9	§ 13 Abs. 6	Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage genehmigen, abweichend von Absatz 5 Stoffe oder Gegenstände zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen oder abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu <del>erwarten</del> <b>besorgen</b> ist. <b>Zum Nachweis hat der Betreiber eine</b>	Inhaltliche Ergänzung zur Erhöhung der Verbindlichkeit: Es gilt der Vorsorgegrundsatz.

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b> Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<b>Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.</b> Die Genehmigung ist <b>auf drei Jahre</b> zu befristen.	
10	§ 17	Trinkwasserleitungen <b>und Bauteile</b> aus Blei	Selbsterklärend
11	§ 17 Abs. 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen <del>oder</del> , Teilstücke <b>oder Bauteile</b> <del>von Trinkwasserleitungen</del> aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Leitungen oder Teilstücke bis zum 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.	Selbsterklärend
12	§ 17 Abs. 2-4	<del>(2) — Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen entsprechenden Auftrag erteilt hat und das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann. (3) — Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers fer-ner längstens bis zum 12. Januar 2036 verlängern, wenn</del>	Ein verlängerter Bestandschutz erscheint nicht zu rechtfertigen, wenn eine konkrete Gefährdung der Gesundheit zu besorgen ist. Die Frist nach Abs. 1 erscheint zumutbar.

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>		<del>1. — es sich um eine Wasserverteilungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage han- delt, 2. — das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der Wasservorsor- gungsanlage genutzt wird und 3. — eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen regelmäßigen Nutzer insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist. Der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage wird mit der Verlängerung der Frist verpflichtet, dem Gesundheitsamt jegliche relevante Änderung der Zusammenset- zung des Kreises der betroffenen regelmäßigen Nutzer unverzüglich mitzuteilen. Eine nach Satz 2 gewährte Verlängerung der Frist gilt nicht mehr, wenn der Eigentümer der betroffe- nen Wasserversorgungsanlage wechselt; in diesem Fall beträgt die Frist ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums, frühestens am 12. Januar 2026. (4) — Nach Ablauf der sich aus Absatz 1 bis 3 ergebenden Frist hat der Betreiber auf Verlangen des Gesundheitsamts die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen. In den Fällen des Absatz 3 Satz 3 ist dem Gesundheitsamt der Nachweis unaufgefordert spätestens mit Ablauf der Frist zu erbringen. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 hat der Betreiber ab dem 12.</del>	

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
13	§ 17 Abs. 6	<p><del>Januar 2026 auf Verlangen eines betroffenen Verbrauchers diesem die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 oder die Verlängerung der Frist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.</del></p> <p>(6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses <del>das</del> <b>Gesundheitsamt den Auftraggeber</b> hierüber <b>sowie über dessen diesbezügliche Pflichten (Meldepflicht, Pflicht zum Ausbau)</b> unverzüglich <del>schriftlich oder elektronisch</del> <b>dokumentiert</b> zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.</p>	Es erscheint fragwürdig, ob ein Installationsunternehmen, das im Auftrag des Betreibers arbeitet, berechtigt ist, das Gesundheitsamt zu informieren. Eine Informationspflicht des Betreibers gegenüber dem Gesundheitsamt hingegen besteht zweifelsfrei. Solche Pflichten haben akkreditierte Labore. Auf welcher Basis können sie einem Installationsunternehmen auferlegt werden?
14	§ 18	<b>Während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind. In der Liste wird auch der erforderliche Untersuchungsumfang für die Aufbereitungsstoffe spezifiziert. Zur Desinfektion von Trinkwasser dürfen nur Verfahren zur Anwendung kommen, die einschließlich der</b>	In Anlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d, e und f sollte im bestimmungsgemäßen Betrieb eine Aufbereitung nicht erforderlich sein, wenn die Anlagen nach den a.a.R.d.T. geplant und errichtet wurde. <b>Die Aufbereitung des Trinkwassers zur Anpassung an z.B. einen Werkstoff entspricht nicht den a.a.R.d.T., ebenso wenig wie eine grundsätzliche Enthärtung in Wasserverteilanlagen.</b>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>		<b>Einsatzbedingungen, die ihre hinreichende Wirksamkeit sicherstellen, in die Liste aufgenommen wurden.</b> Im Rohwasser oder Trinkwasser <b>von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. a, b und c</b> dürfen während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe und diese nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken eingesetzt werden:	Die Desinfektion von Trinkwasser in einer Wasserverteilanlage (Hausinstallation) erfolgt nur unter sehr eingegrenzten Voraussetzungen nach den a.a.R.d.T. im Fall einer Kontamination (die übrigens durch § 23 auch nicht abgedeckt ist).
15	§ 25 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage und, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer <del>Wasserverteilungsanlage</del> <b>Hausinstallation</b> oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage haben die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im	Redaktionelle Korrektur: begriffliche Konsistenz
16	§ 26 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer <del>Wasserverteilungsanlage</del> <b>Hausinstallation</b> oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage	Redaktionelle Korrektur: begriffliche Konsistenz
17	§ 31 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer	Redaktionelle Korrektur: begriffliche Konsistenz und Klarstellung

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<del>Wasserverteilungsanlage</del> <b>Hausinstallation</b> oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch systemische Untersuchungen nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. <b>untersuchen zu lassen</b> <del>zu untersuchen</del> , wenn	
18	§ 34 Abs. 1 Nr 3 (neu)	<b>Hausinstallationen in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz</b>	Die neue EU-Richtlinie sieht unter Artikel 10 „Risikobewertung von Hausinstallationen“ eine Risikobewertung für das Trinkwassersystem in der Hausinstallation von Gebäuden vor (Trinkwasser- Installation). Die Wasserversorgung eines Krankenhauses kann unmittelbar oder mittelbar Ursache für nosokomiale Infektionen, Lebensmittelinfektionen oder - intoxikationen sein. Die große Zahl von Wasserentnahmestellen und zusätzlichen Installationen, z.B. Ionenaustauscher, Dosieranlagen, Enthärtungsanlagen (mit unterschiedlichen Besiedlungsmöglichkeiten) in medizinischen Versorgungsbereichen macht die Vielfältigkeit hygienischer Probleme im Zusammenhang mit Wasserversorgungssystemen verständlich. Somit ist einer Kontrolle der zur Verfügung stehenden Wasserqualitäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.



## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: VDI Verein Deutscher Ingenieure	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
19	§ 34 Abs. 2 Nr. 3 (neu)	<b>bis zum 12. Januar 2036, wenn es sich um eine Hausinstallation in einer Einrichtung nach § 36 IfSG handelt.</b>	Dto.